LANDKREIS GÖPPINGEN

Der Landrat

Beratungsunterlage 2023/105

Kreissozialamt
Lehnert, Marco
07161 202-4100
m.lehnert@lkgp.de

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Sozialausschuss	11.07.2023	öffentlich	Beschlussfassung

Förderung des Betreuungsvereins

I. Beschlussantrag

Der Betreuungsverein der Stiftung Altendank der Kreissparkasse Göppingen e.V. erhält ab dem Jahr 2024 eine jährliche kommunale Förderung in Höhe der jeweiligen Landesförderung für Betreuungsvereine. Für 2024 beläuft sich diese nach dem aktuellen Entwurf der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Förderung von Betreuungsvereinen (VwV BtV) auf 24.000,00 €.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Seit 1998 gibt es den Betreuungsverein der Stiftung Altendank der Kreissparkasse Göppingen e.V.

Der Betreuungsverein ist ein nach dem Betreuungsorganisationsgesetz anerkannter Betreuungsverein und verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke.

Er dient neben der Betreuungsbehörde als Fachdienst der sozialen Arbeit im und für den Landkreis Göppingen.

Neben den Betreuungsgerichten und der Betreuungsbehörde beim Landratsamt Göppingen ist er zuständig für die gesetzliche Betreuung von volljährigen Menschen im Sinne des § 1814 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches. Des Weiteren ist der Betreuungsverein eine unabhängige Informations- und Beratungsstelle für Fragen zur rechtlichen Betreuung und zu rechtlichen Vorsorgeinstrumenten, wie z.B. der Vorsorgevollmacht, der Betreuungs- und der Patientenverfügung.

Durch die Reform des Betreuungsrechts zum 01.01.2023 erhielt der Betreuungsverein kraft Gesetzes eine Vielzahl neuer Aufgaben:

Ausweitung der Beratungs- und Unterstützungspflicht:

Neben der bisher geleisteten Beratungstätigkeit zu Vorsorgevollmachten sowie Betreuungsverfügungen wurde die Beratungspflicht nun auch auf Patientenverfügungen ausgeweitet.

Als weitere Neuerung ist die Betreuungsbehörde gemäß §10 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) verpflichtet, bestellte ehrenamtliche Betreuer mit familiärer Beziehung oder persönlicher Bindung dem Betreuungsverein mitzuteilen. Der Betreuungsverein hat folglich die Aufgabe, Kontakt zu diesen ehrenamtlichen Betreuern herzustellen und diesen als Ansprechpartner und Beratungsstelle zur Seite zu stehen. Hiermit soll die umfassende Beratung und Unterstützung dieser Gruppe der ehrenamtlichen Betreuer gewährleistet werden.

Seit Inkrafttreten der Reform am 01.01.2023 kommen aufgrund der Mitteilungspflicht der Betreuungsbehörde durchschnittlich monatlich 20 neue Betreuer hinzu, die aufgrund ihres Beratungs- und Unterstützungsanspruchs einen erheblichen zeitlichen und personellen Mehraufwand im Betreuungsverein verursachen.

Auch steht der Betreuungsverein in der Verantwortung, mit sämtlichen ehrenamtlichen Betreuern eine schriftliche Vereinbarung über die Begleitung und Unterstützung abzuschließen. Neben dem administrativen Aufwand wird diesbezüglich nicht nur die vereinsseitige Pflicht zur regelmäßigen Beratung und Unterstützung der Ehrenamtlichen sichergestellt, sondern auch das Recht und die Pflicht der Betreuer, Schulungen und Fortbildungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Diese Unterstützungs- und Beratungsleistungen müssen demnach durch den Verein zwingend angeboten und in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden.

Verhinderungsbetreuung:

In der Reform verankert ist auch die sogenannte Verhinderungsbetreuung. Im Falle der Abwesenheit des ehrenamtlichen Betreuers bei Urlaub oder Krankheit kann der Betreuungsverein durch Gerichtsbeschluss als Verhinderungsbetreuer und somit für den Zeitraum der Abwesenheit des ehrenamtlichen Betreuers als dessen Vertreter bestellt werden. Es ist zu erwarten, dass bei momentan 105 dem Betreuungsverein angeschlossenen ehrenamtlichen Betreuern eine nicht unerhebliche Zahl von Verhinderungsbetreuungen mit entsprechenden Herausforderungen hinsichtlich Zeit- und Personalkapazität entsteht.

Aktuelle Situation

Der Betreuungsverein unterstützt derzeit 105 dem Verein angeschlossene Ehrenamtliche, die insgesamt über 111 Betreuungen führen. Der Betreuungsverein bietet für seine Ehrenamtlichen regelmäßige Veranstaltungen, Schulungen, Fortbildungen sowie Erfahrungsaustausche an. Daneben informiert der Betreuungsverein planmäßig über Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen sowie Patientenverfügungen und bietet hierzu Einzelberatungsgespräche wie auch Vorträge zu Vorsorgemöglichkeiten an.

Neben der täglichen Beratung und Unterstützung der angeschlossenen Ehrenamtlichen, steht der Betreuungsverein auch allen Bürgern zur Verfügung, die Fragen rund um das Thema Betreuung und Vorsorge haben und sich persönlich oder telefonisch auskunftssuchend an ihn wenden.

Der Betreuungsverein verfügt über einen Stellenanteil von 1,65 Vollzeitäquivalent (VZÄ), davon sind aktuell 1,15 VZÄ mit 2 Mitarbeiterinnen besetzt. Davon werden Aufgaben der Vereinsbetreuung mit 0,15 VZÄ und Aufgaben der oben beschriebenen Querschnittsarbeit mit 1,0 VZÄ ausgeführt. Für den nicht besetzten Stellenanteil von 0,5 VZÄ läuft eine Stellenausschreibung.

Um den Beratungs- und Unterstützungspflichten und den durch die Reform des Betreuungsrechts neu entstandenen Aufgabenstellungen gerecht zu werden, ist eine personelle Aufstockung des Betreuungsvereins um weitere 0,5 VZÄ zwingend erforderlich.

Grundsätzlich muss im Hinblick auf die demographische Entwicklung von einer weiter steigenden Zahl notwendiger Betreuungsfälle ausgegangen werden, so dass die Nachfrage nach ehrenamtlichen Betreuern bzw. der Führung rechtlicher Betreuungen stetig wachsen dürfte. Ein weiterer personeller Ausbau des Betreuungsvereins wird dahingehend perspektivisch weiter erforderlich sein.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der Betreuungsverein eine Stellvertreter- und Ergänzungsfunktion für die Betreuungsbehörde des Landkreises einnimmt und selbige mittels durchgeführter eigener Betreuungen und einem Pool an ehrenamtlichen Betreuern grundlegend entlastet. Andernfalls müsste die Betreuungsbehörde des Landkreises selbst Amtsbetreuungen führen und die Aufgaben des Betreuungsvereins vollumfänglich in Eigenverantwortung übernehmen.

III. Handlungsalternative

Da die Aufgabenstellungen gesetzlich vorgegeben sind, besteht eine zwingende Leistungspflicht. Wird diese nicht durch den Betreuungsverein erbracht, müsste die Betreuungsbehörde unter personeller Aufstockung um mind. 2 VZÄ diesen Wegfall kompensieren bzw. die diesbezüglichen Pflichtaufgaben übernehmen. Damit entstünden dem Landkreis dauerhaft mindestens 160.000,00 € p.a. an zusätzlichen Personalkosten.

Hierbei ist zu beachten, dass die Betreuungsbehörde im Gegensatz zum Betreuungsverein keine Refinanzierungsmöglichkeit durch die Führung von Betreuungen hat.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Der Betreuungsverein finanziert sich aktuell ausschließlich über Zuwendungen der Stiftung Altendank, durch eine Landesförderung für Betreuungsvereine, durch Vergütungen für durch Vereinsbetreuer geleistete rechtliche Betreuungen sowie durch Spenden.

Mit der Betreuungsrechtsreform 2023 ist den Betreuungsvereinen ein erheblich erweitertes Aufgabengebiet (§15 BtOG) erwachsen, für welches beim Betreuungsverein Göppingen zum aktuellen Zeitpunkt keine ausreichende personelle Ausstattung besteht.

Nach § 17 BtOG haben Betreuungsvereine Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Abs. 1 BtOG obliegenden Aufgaben.

Der Betreuungsverein steht vor großen, reformbedingten Herausforderungen und es bedarf einer zusätzlichen kommunalen Förderung, um die notwendige Struktur des Betreuungsvereins sowie eine ausreichende Personalausstattung sicher zu stellen.

Die Landesförderung durch das Land Baden-Württemberg dient der finanziellen Unterstützung zur Wahrnehmung der gesetzlich vorgeschriebenen Querschnittsaufgaben.

Das Land Baden-Württemberg geht in diesem Zusammenhang grundsätzlich davon aus, dass sich die kommunalen Träger an den Ausgaben der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine mindestens in Höhe der Landesförderung beteiligen. Die kommunale Förderung ist somit nicht als flankierende optionale Maßnahme, sondern vielmehr im Sinne einer Leistungspflicht zu sehen.

Im Zusammenhang mit den neuen rechtlichen Rahmenbedingungen und den Zusatzaufgaben des Betreuungsvereins überarbeitet das Land die aktuelle Verwaltungsvorschrift über die Förderung der Betreuungsvereine (VwV BtV). Der Entwurf hierzu befindet sich gerade im Anhörungsverfahren. Darin ist eine jährliche Förderung des Landes in Höhe von 24.000,00 € vorgesehen.

Eine alternative Verlagerung der Tätigkeit des Betreuungsvereins auf die Betreuungsbehörde stellt in diesem Zusammenhang keine Option dar. Da die reformbedingten Aufgabenstellungen mit der aktuellen Besetzung im Betreuungsverein nicht adäquat leistbar sind, kann eine bloße Verlagerung auf die vorhandenen Mitarbeiter der Betreuungsbehörde nicht funktionieren. Hier müsste zusätzlich Personal aufgebaut und zu 100% vom Landkreis finanziert werden, so dass die kommunale jährliche Mehrbelastung gegenüber der vorgeschlagenen Förderung bei rund 136.000,00 € p.a. liegen würde.

Wie bereits ausgeführt, liegt der entscheidende Vorteil einer personellen Aufstockung im Betreuungsverein in der dort vorhandenen Möglichkeit einer teilweisen Refinanzierung von Personalkosten mittels Abrechnung von Betreuungsleistungen

(Vereinsbetreuungen). Diese Möglichkeit der Refinanzierung ist für die Betreuungsbehörde nicht gegeben.

Eine künftige finanzielle Unterstützung des Betreuungsvereins durch den Landkreis Göppingen mit ca. 24.000,00 € p.a. erscheint somit sowohl hinsichtlich der gesetzlichen Aufgabenstellungen und kommunalen Verantwortung als auch der durch das Land Baden-Württemberg explizit vorgegebenen Mitwirkungspflicht angemessen und ist auch unter wirtschaftlicher Kostenbetrachtung sinnvoll.

Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt 1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Lebensstile	☒	☐	☐	☐	☐
Zukunft des sozialen Zusammenlebens	☒	☐	☐	☐	☐
Zukunft der Senioren	☒	☐	☐	☐	☐
Zukunft der Menschen mit Behinderung	☒	☐	☐	☐	☐
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐

gez.
Edgar Wolff
Landrat